

11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 17.12.2018 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel 1

In § 17 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. In Absatz 1 wird

- a) in Satz 4 die Zahl „729“ durch die Zahl „656,10“; die Zahl „144“ durch die Zahl „129,60“ und die Zahl „234“ durch die Zahl „210,60“ ersetzt.
- b) in Satz 5 die Zahl „40“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
- c) in Satz 6 die Zahl „72“ durch die Zahl „64,80“ ersetzt.
- d) in Satz 7 die Zahl „50“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

3. In Absatz 3 wird

- a) in Satz 1 die Zahl „40“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
- b) in Satz 2 die Zahl „40“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

4. In Absatz 5 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „54“ ersetzt.

Artikel 2

Die 11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Greifswald, den 16. Jan. 2019

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 16. Jan. 2019

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



(Die Satzung wurde am 18.01.2019 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)